

Stand: 08.07.2026 12:04:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12754

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12754 vom 07.07.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Kristan Freiherr von Waldenfels** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 66 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
 2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
2. Der bisherige § 6 wird § 7.

Begründung:

Der Bund hat die Übergangsfrist, binnen derer sich Gerichtsdolmetscher nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auf alte landesrechtliche Eide berufen können, verlängert und das Fristende vom 31. Dezember 2026 auf den 31. Dezember 2027 hinausgeschoben. Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden und den bislang bestehenden Gleichlauf mit der in § 189 Abs. 2 GVG geregelten Frist beizubeh-

halten, werden auch die in Art. 66 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) geregelten landesrechtlichen Übergangsfristen für die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Hierzu wird ein neuer § 6 in das Änderungsgesetz eingefügt.

Zu § 6 Nr. 1

Art. 66 Abs. 4 Satz 3 und 4 AGGVG sieht derzeit vor, dass die öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Beeidigungen als Dolmetscher bis zu einer Beeidigung nach § 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG), längstens bis Ablauf des 31. Dezember 2026, ihre Wirkungen nach dem ehemaligen bayerischen Dolmetschergesetz (DolmG) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung behalten.

Die Übergangsfrist wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 verlängert, um einen Gleichlauf mit der durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts verlängerten Übergangsvorschrift, binnen derer sich Dolmetscher vor Gericht nach § 189 Abs. 2 GVG auch auf einen (alten) landesrechtlichen Eid berufen können, herzustellen. Zudem dient die Verlängerung der Frist der Rechtsklarheit. Die Verlängerung der Übergangsvorschrift zu § 189 Abs. 2 GVG durch den Bundesgesetzgeber führt unter den Dolmetschern zu dem Eindruck, dass für die Ablösung der landesrechtlichen Beeidigung durch eine allgemeine Beeidigung nach GDolmG noch ein weiteres Jahr Zeit ist. Würde man landesrechtlich an einem Auslaufen der alten Beeidigungen zum Ende des Jahres 2026 festhalten, würde dies voraussichtlich bei vielen Dolmetschern auf Unverständnis stoßen oder in seiner Tragweite nicht voll erfasst werden. Fehler in einzelnen gerichtlichen Verfahren (z. B. die irrtümliche Berufung auf einen in Wirklichkeit nicht mehr bestehenden allgemeinen Eid) wären nicht auszuschließen.

Zu § 6 Nr. 2

Die Änderung an Art. 66 Abs. 5 Satz 2 AGGVG dient der Korrektur einer redaktionellen Unrichtigkeit, die infolge einer Verschiebung der Absätze des Art. 66 AGGVG durch die letzte Änderung des AGGVG entstanden ist.

Die Übergangsfrist in Art. 66 Abs. 5 Satz 3 AGGVG wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 verlängert, um einen Gleichlauf mit Abs. 4 zu erreichen. Ein Auseinanderfallen der Übergangsfristen bei Dolmetschern und Übersetzern erscheint nicht sinnvoll, da viele Sprachmittler sowohl als Übersetzer als auch als Dolmetscher bestellt bzw. beeidigt sind.